



Statuten

Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Schaffhausen

I. Allgemeines

- Art. 1 Unter dem Namen «Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Schaffhausen», nachstehend «SRK Kanton Schaffhausen» genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der kantonalen Geschäftsstelle.
- Art. 2 Das SRK Kanton Schaffhausen ist eine Mitgliederorganisation des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) und anerkennt die in dessen Zentralstatuten festgehaltenen Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder als für sich verbindlich.

II. Zweck

- Art. 3 Das SRK Kanton Schaffhausen bezweckt bei der Erfüllung der Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes mitzuwirken. Es kann weitere humanitäre Aufgaben im Sinne der Grundsätze des Roten Kreuzes erfüllen.
- Das SRK Kanton Schaffhausen ist im ganzen Kanton Schaffhausen tätig.

III. Mitgliedschaft

- Art. 4 Das SRK Kanton Schaffhausen hat Aktivmitglieder, Gönner und Ehrenmitglieder.
- Als Mitglieder und Gönner können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
- Art. 5 Aktivmitglieder sind Personen, die für das SRK Kanton Schaffhausen regelmässig freiwillige oder ehrenamtliche Arbeit ohne Entgelt leisten oder den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.
- Aktivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 6 Als Gönner gelten natürliche oder juristische Personen, die dem SRK Kanton Schaffhausen jährlich einen Beitrag entrichten. Der Minimalbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.
- Die Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 7 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen, die sich um das SRK Kanton Schaffhausen in besonderem Masse verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- Art. 8 Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Beendigung der Aktivmitgliedschaft (Austritt) ist schriftlich per Ende eines Kalenderjahres möglich.
- Bei Beendigung der freiwilligen oder ehrenamtlichen Tätigkeit erlischt die Aktivmitglied-

schaft per Ende des Kalenderjahres, sofern sie nicht durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages fortgeführt wird.

Über den Ausschluss eines Aktivmitgliedes entscheidet der Vorstand. Ausgeschlossene Aktivmitglieder sind über den Ausschluss schriftlich zu benachrichtigen. Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden.

IV. Organe

Art. 9 Die Organe vom SRK Kanton Schaffhausen sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 10 Die Mitgliederversammlung besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern und findet jährlich statt. Die Einladung mit den Traktanden ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zuzustellen. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Vorstand zwei Monate vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder unter Angabe der Traktanden die Einberufung schriftlich verlangt.

An der Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte abgestimmt werden, die auf der Traktandenliste stehen.

Art. 11 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin des SRK Kanton Schaffhausen, bei seiner/ihrer Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

Stimmberechtigt sind die an der Versammlung teilnehmenden Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder mit je einer Stimme (keine Stellvertretung).

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmen. Vorbehalten bleiben Art. 20 und 21 dieser Statuten. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 12 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SRK Kanton Schaffhausen. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Decharge-Erteilung an den Vorstand
- c) Festlegung der Aktivmitgliederbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten/Präsidentin
- e) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Aktiv- und Ehrenmitglieder
- i) Genehmigung der Grundsätze der Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes
- j) Revision der Statuten
- k) Auflösung des SRK Kanton Schaffhausen

Vorstand

Art. 13 Dem Vorstand des SRK Kanton Schaffhausen gehören an:

- a) Präsident/Präsidentin
- b) Vizepräsident/Vizepräsidentin
- c) bis 5 weitere Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich selbst; er wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan. Er nimmt die mittel- und langfristige Leitungs- und Kontrollfunktion wahr. Er trägt die Gesamtverantwortung für den Verein, insbesondere für dessen Geschäftstätigkeit, die Verwaltung und die Verwendung des Vereinsvermögens, das Risikomanagement und das Controlling. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nach Statuten und Gesetz nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand trifft zusammen, so oft dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlüsse können auch per eMail gefasst werden.

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen, welche dem Vorstand unterstellt und ihm verantwortlich sind.

Der Vorstand und die Geschäftsleitung sind personell zu trennen. Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zum SRK Kanton Schaffhausen stehen, sind nicht in den Vorstand wählbar.

Der Vorstand leistet seine Arbeit grundsätzlich ehrenamtlich. Werden Entschädigungen ausgerichtet, so gelten die durch die Mitgliederversammlung genehmigten Grundsätze.

Revisionsstelle

- Art. 14 Die Revisionsstelle nimmt jährlich die Prüfung der Vereinsrechnung im Sinne von Art. 729a OR vor (falls nicht eine ordentliche Revision nötig ist). Über das Ergebnis dieser Prüfung erstattet sie zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

V. Geschäftsstelle

- Art. 15 Zur Erfüllung seiner Aufgaben führt das SRK Kanton Schaffhausen eine Geschäftsstelle. Der Vorstand erlässt dazu eine entsprechende Geschäftsordnung.

- Art. 16 Die Leitung der Geschäftsstelle leistet die für die Beschlussfassung der Organe notwendigen Vorarbeiten, führt die Beschlüsse aus und erledigt die laufenden Geschäfte. Organisation, Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind in der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

Die mittel- und langfristigen Strategien werden vom Vorstand gemeinsam mit der Geschäftsleitung und den Ressortverantwortlichen erarbeitet.

VI. Finanzielles

- Art. 17 Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Mittel finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Dienstleistungserträge
- Subventionen und Beiträge der öffentlichen Hand
- Spenden und Legate
- Zuwendungen aller Art

- Art. 18 Für die Verbindlichkeiten des SRK Kanton Schaffhausen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII. Vertretung nach Aussen

- Art. 19 Für den Verein führen grundsätzlich der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien rechtsverbindlich Unterschrift. Die Zeichnungsberechtigung kann vom Vorstand erweitert werden.

VIII. Statutenänderung

- Art. 20 Die Änderung der Statuten des SRK Kanton Schaffhausen kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Zehntels der Aktivmitglieder von der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Drittel der Stimmenden beschlossen werden.

IX. Auflösung des Vereins

Art. 21 Die Auflösung des Vereins SRK Kanton Schaffhausen kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vermögen des SRK Kanton Schaffhausen auf das Schweizerische Rote Kreuz zu übertragen, mit der Auflage, dies einer anderen oder einer sich allenfalls neu bildenden Rotkreuzorganisation im Kanton Schaffhausen zur Verfügung zu halten. Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Auflösungsbeschluss, steht dem Schweizerischen Roten Kreuz das freie Verfügungsrecht zu.

X. Inkrafttreten

Art. 22 Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 11. Juni 2015 und treten am 8. Juni 2017 in Kraft.

Der Rotkreuzrat des Schweizerischen Roten Kreuzes hat den Statuten des SRK Kanton Schaffhausen am 22. Mai 2017 seine Genehmigung erteilt.

Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Schaffhausen



Peter Strohm
Präsident



Claude Anet
Vize Präsident und Protokollführer